

FÖRDERRICHTLINIEN ASKÖ Landesverband WAT 2018

Der ASKÖ Landesverband WAT fördert über sein Sportbudget die unmittelbare sportliche oder organisatorische Tätigkeit seiner Vereine in von der BSO anerkannten Sportarten mit besonderem Fokus auf leistungsorientierten Nachwuchssport (Meisterschaftsteilnahme).

Die von den Spartenleitern für Ihre Sparte beantragten und im Vorstand und Sportausschuss beschlossenen Förderungen werden ausgeschüttet für

1. Einsatz ausgebildeter TrainerInnen (ÜbungsleiterInnen, InstruktorInnen) und FunktionärInnen
2. Durchführung von Trainingsmaßnahmen
3. Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen
4. Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten
5. Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten

Anträge auf

- Zuschuss zur Trainerausbildung
- Zuschuss zur Teilnahme an ASKÖ Bundesmeisterschaften
- Zuschuss zur Ausrichtung von ASKÖ Landesmeisterschaften
- Sondertopfförderung (für Ausnahmefälle)

sind **schriftlich** an den Sportlichen Leiter Fritz Dauchner watmar@a1.net oder an das Generalsekretariat office@wat.at zu stellen.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- **unterschiedene Zusatzvereinbarung für die Vollständigkeitserklärung an den BSFF**
- Fristgerechte Bezahlung des Mitgliedsbeitrags im ASKÖ Landesverband WAT
- Das Logo des Landesverbands auf der Wettkampfkleidung ist, wo erlaubt, verpflichtend!
- Das Logo des Landesverbandes ist auf der Website des geförderten Vereins zu platzieren.
- **Spartensitzungen** 1 Mal im Jahr sind für Sparten mit mehr als 3 Vereinen ebenfalls verpflichtend. Diese können auch im WAT-Generalsekretariat durchgeführt werden. Bei Bedarf stehen der Sportliche Leiter oder die Generalsekretärin für Detailfragen gerne zur Verfügung. Ein Kurzprotokoll der Sitzung ist an den Sportlichen Leiter zu übermitteln.
- Der Abrechnung der Fördermittel ist neben den Belegen ein Bericht über die Wirkung/Verwendung der Fördermittel beizulegen.

FRISTEN/DEADLINES

- Sommerabrechnung 30.6.2018
Bitte **Termin vereinbaren mit Christian Hoffmann** hoffmann@wat.at oder **01/804 85 32-12**
- **ENDABRECHUNG SPORTFÖRDERUNG 2018** 31.10.2018 (eingelangt im Generalsekretariat)
- **SPORT Budget 2019: Antragsfrist** 31.10.2018 (eingelangt im Generalsekretariat)
- **Sportberichtslegung 2018 der Sparte bis** 15.01.2019 (eingelangt im Generalsekretariat)

Kriterien für den Verwendungsnachweis 2018

1. LEISTUNGSZEITRAUM

hat grundsätzlich im Förderzeitraum zu liegen, kann aber nun bei sachlicher Begründung auch außerhalb liegen.

- **im Vorhinein (z.B. Vorauszahlungen für Beschickungen) oder**
- **im Nachhinein (z.B. Telefonrechnung)**

Die Begründung ist auf dem Beleg zu vermerken!

2. ZAHLUNGSVERKEHR

Elektronischer Zahlungsverkehr

Eingang der Förderung muss auf ein einziges Konto erfolgen.

Nachweis Zahlungsfluss

Zahlungsfluss ist von einem Konto des Fördernehmers bis zum Letztverbraucher nachzuweisen. Nachweis durch Kopie von Kontoauszügen zulässig.

Rechnungen aus dem Ausland

können von Bestimmungen von Rechnungen aus Österreich abweichen.

Zahlungszweck und Entgelt müssen aber eindeutig erkennbar sein!

Ausländische Währung

Prinzipiell gilt der Tagesumrechnungskurs bei Bezahlung. Bei Zahlungen mit Kreditkarte gilt der Tagesumrechnungskurs bei Abbuchung.

Nichtvorliegen einer Originalrechnung

Z.B. Online-Buchungen

Es gelten Rechnungsausdruck, Buchungs- oder Auftragsbestätigung

Mit schriftlicher Bestätigung (Verbandsstempel und Signatur), dass der Beleg bei keinem anderen Fördergeber vorgelegt bzw. durch Dritte übernommen wird.

3. LANGLEBIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Ab einem Anschaffungswert von mehr als € 400,00 muss ein Anlageverzeichnis vorgelegt werden. Nutzungsdauer ist durch den Förderungsnehmer zu schätzen (AfA-Tabellen).

Bei Verkauf innerhalb der Nutzungsdauer sind die aufgewendeten Förderungsmittel anteilmäßig in Eingang zu stellen.

4. KOSTENTYPEN MIT HÖCHSTGRENZEN

Belege werden bis zur Höchstgrenze anerkannt (Teilentwertung)!

5. REISEKOSTEN

Grundsätzlich:

Wenn möglich öffentliches Verkehrsmittel!

Aus sportartspezifischen (z.B. Transport von Geräten), terminlichen oder wirtschaftlichen Gründen Kfz abrechenbar.

Flugkosten

prinzipiell Economy-Class

Bei Zielen außerhalb Europas, wenn sportartspezifisch, terminlich oder durch Verfügbarkeit notwendig, auch teurere Flüge abrechenbar.

Nächtigungskosten

Bis 150 € pro Person abrechenbar.

Bei Sportveranstaltungen, Trainingslagern, anderen wichtigen Veranstaltungen kann Höchstgrenze überschritten werden.

z.B. offizielles Veranstaltungshotel -Nachweis durch Ausschreibung, Team-Manual etc, notwendig

Verpflegungskosten

Wenn notwendig, sind auch bei Buchung von Halb- bzw. Vollpension zusätzliche Verpflegungskosten abrechenbar.

z.B.: Getränke nicht Teil der Vollpension

Zusätzliche Reisekosten

- Platzreservierungen
- Reise- und Stornoversicherungen
- Autobahnvignetten
- Mautgebühren
- Parkgebühren und Stellplätze
- Übergepäckkosten

sind abrechenbar!

6. PERSONALKOSTEN

- Gehälter
- Honorare
- Taggelder
- Fahrkosten
- Sachbezüge
- Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen
- gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben

sind abrechenbar!

Nachweis von Gehältern erfolgt mittels Jahres-Lohnkonto und satzungsmäßig gefertigtem Ausdruck der Lohnverrechnung.